



I. Nachtrag

zur Entschädigungssatzung der Stadt Hofgeismar

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBL I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar am 06.02.2012 folgenden I. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordneten, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs.

(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

Artikel II

Der § 3 Abs. (2) (Schriftführung) erhält folgende Neufassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung

Abs. (2) letzter Absatz:

Städtische Bedienstete als Schriftführer in den städtischen Gremien erhalten Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 und eine Aufwandsentschädigung je Sitzung für:

- Stadtverordnetenversammlung	60,00 €
- Ausschüsse	60,00 €
- Ältestenrat, Ortsbeirat, Kommissionen und Magistrat	30,00 €

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieser I. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Hofgeismar, 13.02.2012

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

H. Sattler
Bürgermeister